

Die Bibliothek als Elektronischer Verlag: Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Veröffentlichungen durch die Bibliotheken

Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Rechtsanwalt, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT,
Lehrbeauftragter an der Universität München

I.

Die Bibliotheken - öffentliche wie wissenschaftliche - sind heute „auf dem Weg ins Jahr 2000“ einem so starken Wandel unterworfen wie wohl noch nie seit ihrem Bestehen. Zwar sind wir längst gewöhnt, statt im engen Sinne Bibliotheken tatsächlich Mediatheken vorzufinden, statt bloßen Büchern (bibla) also alle Arten von Medien: Tonträger, Videokassetten, Computerprogramme u.a.¹. Für die virtuelle Bibliothek der Zukunft freilich verliert auch der zweite Wortbestandteil seinen Sinn: schließlich bedeutet „theke“ - wiederum vom Griechischen kommend - den Ort, an den man sich hinstellt, setzt also physische Präsenz voraus. Gerade die aber ist in der virtuellen Bibliothek nicht mehr nötig. Die Bundesvereinigung deutscher Bibliotheksverbände faßt die Aufgaben der Bibliotheken im Informationszeitalter wie folgt zusammen²: *„Hier kommen neue Aufgaben auf die Bibliotheken zu, die neben bibliographischen Datenbanken zunehmend Volltexte elektronisch gespeichert halten und über Datennetze vermitteln. Sie müssen in der unüberschaubaren internationalen Informationswelt den Überblick behalten, die Zugriffsmöglichkeiten schaffen und den Zugang für jedermann sichern.“* Die Bibliotheken sind also heute schon nicht mehr auf die Vermittlung von Büchern und Wissen aus Büchern beschränkt und der Nutzer muß auch heute schon nicht mehr den Weg in die Bibliothek nehmen, um sie benutzen zu können. Werden die Bibliotheken jetzt - wie der Titel dieses Referats impliziert - tatsächlich auch noch „Verleger“?

Gestatten Sie mir an dieser Stelle einen Rückblick. Anfang der 60er Jahre wurde das umständliche und teure Naßkopierverfahren durch die sog. Xerographie abgelöst. Fotokopieren wurde praktikabel und billig. Schon damals (1965) prognostizierte, richtiger: postulierte Marshall McLuhan, damals Papst der Informationswissenschaft, folgendes³: *„Xerography makes the reader both author and publisher in tendency. The highly centralised activity of publishing naturally breaks down into extreme decentralism when anybody can, by means of xerography, assemble printed, or written, or photographic materials.“* Seine Adepten haben diese These zu dem bekannten Schlagwort verdichtet: *„In the age of xerox, everybody is his own publisher“*. Heute können wir retrospektiv feststellen, daß die Diagnose von McLuhan sicher falsch war. Durch die Fotokopiertechnik wurde keineswegs JEDERMANN zum Verleger. Die verlegerische Tätigkeit besteht ja vor allem (aber nicht nur!) im Vervielfältigen und Verbreiten von Sprachwerken u.ä. (vgl. § 1 Verlagsgesetz). Beide Aufgaben aber kann die Fotokopie nicht übernehmen. Zum einen setzt die Vervielfältigung durch Fotokopie ja eine kopierbare Vorlage voraus, in der Regel also ein gedrucktes Werk. Zum anderen fehlt für Fotokopien jegliche geordnete Vertriebsmöglichkeit. So schädigt das Massenphänomen Fotokopie insgesamt zwar sicher die Verlagsbranche (deshalb gibt es ja gesetzliche Reprographieregelungen), ließ sie aber im Prinzip unangetastet.

¹ Hierzu ausführlich: Melichar, Ferdinand: Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht. In: Computer und Recht. 11.1995. S. 756-762. (1994 entfielen rd. 16 % aller Ausleihvorgänge an allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik auf Nonbooks mit steigender Tendenz).

² Bibliotheken '93 : Strukturen, Aufgaben, Positionen. Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände. Berlin, 1994. S. 70.

³ Zitiert nach: Essential McLuhan. Ed. by Eric McLuhan. London, 1995. S. 293.

II.

Viel radikaler als die Fotokopie wirkt die digitale Technik. Durch die digitalen Medien und Vermittlungsdienste kann sich jetzt die Form der Informations*beschaffung* grundlegend ändern. Damit könnte heute Wirklichkeit werden, was McLuhan fälschlicherweise vor 30 Jahren schon durch die Kopiermöglichkeit für gegeben hielt: daß tatsächlich JEDERMANN „Verleger“ werden kann.

Diese Entwicklung wiederum wird zwangsweise sowohl die Tätigkeit der Verlage als auch die der Bibliotheken wesentlich beeinflussen. Schließlich wollen beide „die Träger der modernen Informationsgesellschaft“ sein⁴.

1. Die durch die digitale Technik im **Verlagswesen** eingetretenen Veränderungen sind bereits jetzt unübersehbar. Dies gilt nur in geringem Maße für die Verwendung digitaler Techniken bei sog. Offline-Nutzungen. 1986 ist als erste CD-ROM-Publikation der Einkaufsführer „Wer liefert was?“ erschienen, seit 1988 gibt der Verlag Beck die Neue Juristische Wochenschrift als erste deutsche juristische Fachzeitschrift auf CD-ROM heraus⁵. Inzwischen wurde Deutschland zum „Eldorado der CD-ROM-Nutzung“: 43,5 % aller europäischen CD-ROM-Verkäufe werden in Deutschland getätigt (als nächstes folgen Großbritannien mit nur 13,2 % und Frankreich mit 9,1 %) ⁶. Am Prinzip des Verlagsgeschäftes hat sich mit Einführung der CD-ROM allerdings wenig geändert. Nach wie vor steht die Vervielfältigung und das Verbreiten von körperlichen Vervielfältigungsstücken im Vordergrund, nur daß anstelle des Papierformates die digitale CD-ROM tritt.

Die gravierenden Änderungen kommen mit der digitalen Online-Nutzung. Seit in Deutschland 1984 das FIZ-Technik mit den VDI-Nachrichten erstmals ein Druckerzeugnis parallel auch Online zugänglich gemacht hat⁷, hat der „Online-Markt“ in Deutschland und weltweit eine rasante Entwicklung genommen. Schon 1992 wurde der Weltumsatz der entsprechenden Datenbankanbieter auf knapp 10 Milliarden Dollar geschätzt⁸. Nach einer jüngsten demoskopischen Untersuchung gibt es heute in Deutschland rd. 5 Millionen Internet-Nutzer, davon 1,5 Millionen professionelle Nutzer⁹. Besonders stark repräsentiert ist dabei der akademische Bereich, wo schon 1994 über 800.000 Nutzer im Datex-J-Netz registriert waren¹⁰. Urheberrechtlich geschützte Werke werden dabei auf zweierlei Weise genutzt:

- Zeitschriften u.ä. werden gleichzeitig mit den parallelen Printausgaben oder aber auch ausschließlich Online angeboten;
- es stehen digitale Volltext-Datenbanken Online zur Verfügung (die sich in der Regel auf ein bestimmtes Fachgebiet konzentrieren, dann aber ein weltweit orientiertes Angebot enthalten).

⁴ So die Überschrift über den Bericht vom 4. Europäischen Bielefelder Kolloquiums. In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 20.2.1998, S. 7.

⁵ Katzenberger, Paul: Elektronische Printmedien und Urheberrecht. Stuttgart, 1996, S. 4 mit weiteren Nachweisen.

⁶ Quelle: Le Monde vom 14.2.1997.

⁷ Katzenberger a.a.O. (Fußnote 5) S. 7.

⁸ Sieber, Ulrich: Haftung für On-Line Datenbanken. In: Rechtsprobleme des elektronischen Publizierens. Im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e.V. hrsg. von Herbert Fiedler. [Tagungsband] Köln, 1992. S. 69-89. S. 71.

⁹ Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) laut FAZ vom 17.2.1997. S. 19.

¹⁰ Schultheiß, Georg F.: Wissenschaftliche Kommunikation und Recherche in der Informationsgesellschaft. In: Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft. Hrsg. von Jörg Tauss. Baden-Baden, 1996. S. 747.

Erstere Vertriebsform wird naturgemäß von den (traditionellen) Verlagen selbst durchgeführt. Aufbau und Betrieb der zuletzt genannten komplexen Datenbanken wird dagegen nur selten von Verlagen selbst übernommen; um für Nutzer genügend attraktiv zu sein, müssen solche Datenbanken für ihr jeweiliges Fachgebiet möglichst vollständig sein, also die Werke vieler Verlage umfassen, so daß hier dritte „Players“ ins Spiel kommen. Am häufigsten sind dies naturgemäß Bibliotheken, die in ihren Archiven bereits die sog. Primärliteratur gespeichert haben.

2. In all den bisher genannten Beispielen geht es darum, in Printform (oder auch digital) bereits vorhandene Literatur mit digitaler Technik offline oder online einer weiteren Nutzung zuzuführen und in all diesen Fällen stellt der notwendige **Rechteerwerb** ein großes praktisches Problem dar. Für neuere Werke ist dieses zwar noch einfach zu lösen, da sich der Verlag vom Autor die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen lassen kann. Kompliziert wird die Rechtslage aber, wenn auch ältere Texte benutzt werden sollen. Für solche Fälle der sog. Retrodigitalisierung liegen die entsprechenden Nutzungsrechte nämlich ausschließlich beim Autor, wie sich aus § 31 Abs. 4 UrhG, ergibt, wonach die Rechte an (noch) unbekanntem Nutzungsarten nicht eingeräumt werden können. Dabei ist maßgebend, daß die betreffende „Nutzungsart nicht nur mit ihren technischen Möglichkeiten bekannt ist, sondern auch als wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar“¹¹.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ab wann nach dieser Definition die CD-ROM-Nutzung eine „bekannte Nutzungsart“ war¹². Die gängige Praxis, daß Verlage ohne Genehmigung durch die Autoren Zeitschriften einschließlich lange zurückliegender Jahrgänge auf CD-ROM herausbringen, entspricht jedenfalls nicht der geltenden Rechtslage¹³. Da solche kosten- und platzsparenden CD-ROMs allerdings einem wirtschaftlichen und praktischen Bedürfnis entsprechen, erwägt die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages, um einem theoretisch drohenden Verbot einer solchen CD-ROM durch einen einzigen Autor vorzubeugen, „in solchen Altfällen eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der betroffenen Rechte einzuführen“¹⁴. Schon vor einem etwaigen Eingreifen des Gesetzgebers haben die Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT, d.h. Autoren und Verleger gemeinsam, die entsprechenden CD-ROM-Rechte im Mai 1997 der VG WORT übertragen (§ 1 Nr. 17. des Wahrnehmungsvertrages). Da allerdings trotz der inzwischen über 200.000 Wahrnehmungsberechtigten keineswegs sämtliche Autoren (und ihre Erben) einen Vertrag mit der VG WORT haben, ist eine entsprechende Gesetzesänderung nach wie vor im Interesse der Beteiligten (Verleger wie Nutzer) empfehlenswert¹⁵.

Das Problem der Rechtebeschaffung verstärkt sich für Online-Datenbankangebote Dritter. Die Bekanntheit dieser Nutzungsart i.S. des Urheberrechts wird allgemein erst ab 1995/96 angenommen¹⁶. Erst nach diesem Zeitpunkt also konnten sich Verlage die entsprechenden Rechte von ihren Autoren einräumen lassen. Die Bibliotheken, die solche Online-Datenbanken betreiben wollen, müssen also die entsprechenden Rechte zum

¹¹ Bundesgerichtshof, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1991, 133/136 - Videozweitenauswertung I.

¹² So Katzenberger a.a.O. (Fußnote 5) S. 4.

¹³ So Nordemann/Schierholz in einem bislang unveröffentlichten Gutachten vom Dezember 1997 (S. 14 f.).

¹⁴ Zweiter Zwischenbericht der Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“, Bundestags-Drucksache 13/8110 vom 30.6.1997 (S. 16).

¹⁵ Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft. Gerhard Schricker (Hrsg.). Baden-Baden, 1997. S. 217.

¹⁶ Hoeren, Thomas: Multimedia als noch nicht bekannte Nutzungsart. In: Computer und Recht. 11.1995. S. 710-714. S. 713 f.; Haberstumpf, Helmut: Handbuch des Urheberrechts. Neuwied, 1996. S. 162; Nordemann/Schierholz a.a.O. (Fußnote 13) S. 14.

Großteil von Autoren (für vor 1995 geschaffene Werke), aber auch von Verlagen (soweit nach 1995 die Rechte vom Autor an diese übertragen wurden) einholen. Eine gesetzliche Ausnahme zugunsten von Bibliotheken für solche Online-Datenbanken gibt es nach geltendem Recht nicht. Auch der am 10.12.97 von der EU-Kommission vorgelegte „Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ sieht eine solche Ausnahme nicht vor. Danach können Mitgliedsstaaten zugunsten öffentlicher Bibliotheken zwar bestimmte Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht vorsehen (Art. 5 Abs. 2 c). Ausdrücklich ausgeschlossen aber sind Ausnahmen vom Recht der öffentlichen Wiedergabe und um eine solche handelt es sich bei öffentlich zugänglichen Online-Datenbanken. Die Kommission bemerkt hierzu¹⁷: *„Dies bedeutet natürlich nicht, daß Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen keine Online-Lieferungen vornehmen sollten. Im Gegenteil, diesen Tätigkeiten kann im Aufgabenbereich derartiger Einrichtungen in Zukunft durchaus eine Hauptaufgabe zufallen. Wie laufende Projekte von Bibliotheken in mehreren Mitgliedsstaaten zeigen, können und sollten derartige Nutzungen auf Vertragsbasis, ob individuell oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen, verwaltet werden.“*

Da für den Aufbau einer solchen Datenbank eine Unzahl von Einzelrechten zu erwerben sind, werden sich in der Praxis diese Vorhaben durch Bibliotheken ohne Urheberrechtsverletzung nur realisieren lassen, wenn die Rechte mindestens zum größten Teil durch Verwertungsgesellschaften zentral vergeben werden. Umgekehrt wären auch viele Rechteinhaber überfordert, müßten sie mit vielen Datenbankbetreibern Lizenzverträge aushandeln. Ich wage zu prophezeien, daß letztlich nur die großen, international agierenden wissenschaftlichen Verlagskonglomerate diese Rechte selbst wahrnehmen werden, während Autoren, aber auch kleine und mittlere Verlage dies zweckmäßigerweise Verwertungsgesellschaften überlassen. Dieses Prinzip des zweigleisigen Rechteerwerbs wurde auch vergangenen Monat in einem *Joint Statement on the Digitisation of Printed STM Materials* zwischen der International Federation of Reproduction Rights Organisations und STM, dem Zusammenschluß der wissenschaftlichen, technischen und medizinischen Verleger anerkannt¹⁸. Wir können also hoffen, daß auf diese Weise die Urheberrechtsprobleme bei Einrichtung von Online-Datenbanken durch Bibliotheken zu einem gerechten Ausgleich zwischen Rechteinhabern, Vermittlern und Nutzern gebracht werden können.

III.

Bislang beschränkte ich meine Darstellung auf die digitale Nutzung bereits anderwärts veröffentlichter Literatur, was von Betreibern solcher Datenbanken als „sogenannte Sekundärpublikation“ bezeichnet wird¹⁹. Neue andere Probleme ergeben sich, wenn Bibliotheken selbst bislang unveröffentlichtes Material in Online-Datenbanken einstellen möchten. Selbstverständlich werden sie vom Autor die hierfür notwendigen Rechte erwerben, d.h. neben dem als Urheberpersönlichkeitsrecht ausgestalteten Veröffentlichungsrecht an sich (§ 12 UrhG) insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und zur öffentlichen Wiedergabe (§ 19 Abs. 2 UrhG).

¹⁷ Vorlage der Kommission der Europäischen Gemeinschaft KOM/97/628 Anm. 7. zu Art. 5. Anmerkung: als PDF-Datei unter <http://www.uni-mannheim.de/users/ddz/edz/virbib/kom/kom97.html>

¹⁸ Ziff. 6. des Joint Statement on the Digitisation of Printed STM Materials (Tokio 24.1.1998) hat folgenden Wortlaut: *„IFRRO recognises that rights holders can reserve to themselves exclusively the role of managing digitisation rights clearance. STM and IFRRO support the principle of both direct and centralised digitisation licensing, but recognise that centralised management of rights clearance will in many cases be preferable.“*

¹⁹ Schultheiß a.a.O. (Fußnote 10) S. 743.

- a) Im Rahmen solcher Vorhaben werden Bibliotheken erstmals mit Problemen wie dem **Haftungsrisiko**, insbesondere für Druckfehler, konfrontiert sein²⁰.

Allgemein anerkannt ist, daß das Produkthaftungsgesetz von 1990 auch für Druckerzeugnisse gilt²¹. Der Verleger fehlerhafter Verlagserzeugnisse muß danach u.U. sogar für unverschuldete Fehler haften. Bei Anleitungswerken, z.B. mathematischen oder technischen Tabellen, baustatischen Anweisungen, Rezepturen von Medikamenten etc. kann dies ein erhebliches Risiko darstellen. Voraussetzung für die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes ist aber nach ganz herrschender Meinung eine *Verkörperung* der Information²². Die - verschuldensunabhängige - Haftung für nur online bereitgehaltene, also nicht verkörperliche Informationen nach dem ProdHaftG würde danach ausscheiden. Die allgemeine, d.h. *verschuldensabhängige* Haftung (insbes. aus § 823 ff. BGB) findet dagegen auch auf die körperlose Übermittlung Anwendung. Insoweit macht es keinen Unterschied, „ob sich ein Kommafehler in einer medizinischen Rezeptur in ein Druckwerk oder in eine elektronische Publikation einschleicht“²³.

Die Frage ist dann nur, *wer* für Fehler haftet. Nach § 5 Abs. 1 des seit 1.8.1997 geltenden Teledienste-Gesetzes (TDG) sind Diensteanbieter „für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich“. Unter „eigene Inhalte“ sind dabei nicht etwa nur solche des Urhebers selbst gemeint, sondern nach der Gesetzesbegründung „auch von Dritten hergestellte Inhalte, die sich der Anbieter zu eigen macht“²⁴. Damit unterliegt auch der „elektronische Verleger“ der Haftung nach § 5 Abs. 1 TDG, da er die von ihm angebotenen elektronischen Informationen in diesem Sinn als eigenen Inhalt und nicht nur als Kompilation fremder Inhalte anbietet, behält er sich doch die Auswahl der angebotenen Informationen sowie eine Inhaltskontrolle etc. vor.²⁵ Gerade bei „gefährlichen Inhalten“ wird auch den elektronischen Verleger eine besondere Sorgfaltspflicht treffen, will er sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aussetzen. Dies gilt selbstverständlich auch für Bibliotheken, wenn sie die Funktion des „elektronischen Verlegers“ ausüben. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, in den Verträgen mit den Online-Nutzern Klauseln über Haftungsbeschränkungen vorzusehen²⁶.

- b) Im Zusammenhang mit der **Qualität der Information** ergeben sich aber nicht nur rechtliche, sondern - wie ich meine - *fundamentale* Probleme beim elektronischen Publizieren durch nicht-professionelle Verlage. Im traditionellen Buchwesen kann man davon ausgehen, daß Werke, die in einem auf diesem Gebiet anerkannten Fachverlag erscheinen, auch tatsächlich seriösen, ernst zu nehmenden Inhaltes sind. Produkte solcher Verlags-häuser besitzen gewissermaßen ein „Gütesiegel“. Daß dies so ist und auch bleibt, dafür sorgen die Verlage mit ihren Lektoraten, die nicht nur die Auswahl der Neuerscheinungen treffen, sondern notfalls auch beratend in den Inhalt eingreifen u.ä. Vor allem für den

²⁰ Man denke nur an die berühmte „Kommafehler“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Vgl.: Zur Haftung des Verlegers für die Folgen einer ärztlichen Fehlbehandlung, die durch einen in einem medizinischen Werk unterlaufenen Druckfehler veranlaßt worden ist (§ 823 BGB, VerlG § 20). In: Neue Juristische Wochenschrift 23.1970, S. 1963.

²¹ vgl. z.B.: Becker, Jürgen: Das neue Produkthaftungsgesetz und seine Auswirkungen auf das Verlagsgewerbe. In: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 46.1990, S. 1856-1859.

²² Spindler, Gerald: Verschuldensabhängige Produkthaftung im Internet. In: Multimedia und Recht. 1.1998, S. 23-29 mit weiteren Nachweisen

²³ Spindler, a.a.O. (Fußnote 22) S. 25 mit weiteren Nachweisen

²⁴ Gesetzesbegründung zum IuKDG Bundestag Drucksache 966/96 S. 21.

²⁵ Spindler a.a.O. (Fußnote 22) S. 25 mit weiteren Nachweisen

²⁶ Sieber a.a.O. (Fußnote 8) S. 76 f.

Nutzer ist eine solche gewissermaßen durch den Verlagsnamen garantierte Qualität von entscheidender Bedeutung.

In noch stärkerem Maße gilt dies für elektronische Publikationen, wo sogar das finanzielle Hindernis wegfällt, erst einmal Satz, Druck und Papier vorfinanzieren zu müssen. Eine elektronische Datenbank mit Originaltexten ohne Qualitätskontrolle im vorbeschriebenen Sinne verliert für den Nutzer deutlich an Wert. Ich kann mir kaum vorstellen, daß selbst spezialisierte Bibliotheken über genügend Know-how, insbesondere aber über genügend Ressourcen verfügen, um eine Inhaltskontrolle im vorbeschriebenen Sinne durchführen und damit die Qualität garantieren zu können. Hinzu kommt, daß sich mit der Möglichkeit des elektronischen Publizierens auch die Quantität des Angebots vervielfacht hat, was wiederum eine richtige Auswahl der aufzunehmenden Inhalte umso wichtiger, aber auch schwieriger macht. Es wundert daher nicht, wenn profilierte Bibliothekare auch für die Zukunft eher auf weitere Zusammenarbeit mit den Verlegern setzen als auf eigene Verlagstätigkeit, um damit sicherzustellen, daß sie „hochwertiges Material“ bekommen.

- c) Sofern Bibliotheken als elektronische Verleger auftreten, genießen sie selbstverständlich in dieser Position den vollen rechtlichen Schutz wie jeder andere Datenbankenbetreiber auch. Während aber der Verleger eines herkömmlichen Buches mangels eigener, originärer Rechte auf die abgetretenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte angewiesen ist, wird in diesen Fällen zusätzlich auch ein eigener, originärer Schutz greifen. Seit 1.1.1998 gelten die Regeln des IuKDG zum Schutz von Datenbanken. Als „Datenbank-werk“ wird ein Sammelwerk definiert, „dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“. Sofern in den Auswahlkriterien für die Datenbank eine „persönliche geistige Schöpfung“ liegt, genießt derjenige, der die „kreative Auswahl“ vorgenommen hat, für dieses Datenbankenwerk Urheberrechtsschutz. Selbst wenn es aber an einer solchen geistigen Leistung zum Zusammenstellen der Datenbank fehlt, genießt jede Datenbank einen neuen sui generis Schutz, der dem *Datenbankenhersteller* zusteht, sofern nur eine systematische oder methodische Anordnung der in dieser Datenbank enthaltenen Werke, Daten etc. erkennbar ist und die Erstellung der Datenbank eine "wesentliche Investition" erforderte (§ 87 a UrhG). Unter diesen - sehr großzügigen - Voraussetzungen hat der Datenbankenhersteller, das ist derjenige, der die entsprechenden Investitionen vorgenommen hat (§ 87 a Abs. 2 UrhG), weitgehende Rechte. Dazu gehört insbesondere das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder auch nur wesentliche Teile davon zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 87 b UrhG).

Dieser neue Rechtsschutz kann freilich auch greifen, wenn eine Datenbank (nur) mit fremdem Material erstellt wird. Auch dann können Bibliotheken zukünftig als Online-Anbieter - bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen - sich gegen unbefugtes Kopieren ihrer Datenbank o.ä. wehren. Diese Möglichkeiten gehen weit über den bisherigen Schutz durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb hinaus.

Wenigstens diesen Trost wollte ich zum Abschluß den Bibliothekaren mitgeben.